



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

13.9.2012

Stellungnahme der Lehrerkammer zum

Gesetzentwurf zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes - Ausgewogene Mitwirkung von Unternehmensverbänden, Kammern und Gewerkschaften am beruflichen Schulwesen

Die Lehrerkammer hat sich in ihrer Sitzung am 13. September 2012 ausführlich mit der geplanten Novellierung des Schulgesetzes beschäftigt.

Die Kammer möchte vorab klarstellen, dass die geplanten Änderungen des HmbSG in keinem Zusammenhang stehen zu den aktuellen und mehrheitlich von der Kammer befürworteten Reformen in der Berufsbildung (Berufsorientierung, BOS, DUAL plus, u.a.). Diese Reformen sind nicht wegen, sondern trotz der nun zu korrigierenden §§ des HmbSG in Gang gekommen.

Es geht um die Korrektur eines in der Bundesrepublik Deutschland wohl einmaligen, völlig überzogenen Vorganges aus den 2000er-Jahren bis 2007, die Berufsbildung möglichst weit von der allgemeinen Bildung abzukoppeln und aus der Schulbehörde auszugliedern. Gescheitert waren die Intention eines Senators, der Handelskammer die Berufsbildung zu übertragen (2001), das Bestreben, riesige Berufsschulzentren mit 4000 Schülern zu bilden (2002) und die Schulen in Stiftungen zu überführen, die von Handels- und Handwerkskammer dominiert werden sollten (2004).

Am Ende wurde die Auslagerung der beruflichen Schulen in einen Landesbetrieb HIBB durchgesetzt, dem bis jetzt ein offensichtlich fehlbesetztes Kuratorium vorstand.

Die einseitige Beteiligung der Arbeitgeberseite an den Gremien der beruflichen Schulen und dem Kuratorium des HIBB stellte einen bundesweit einzigartigen Bruch mit der paritätischen Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Gremien der Berufsbildung dar, den es nun zu korrigieren gilt. Diese Intention unterstützt die Lehrerkammer.

Die vorgeschlagene Maßnahme soll aber nun durchgeführt werden, ohne auch nur mit einer Stimme die im Schulbetrieb tätigen Lehrer/innen und Schulleitungen im Kuratorium zu beteiligen. Dies beanstandet die Lehrerkammer.

Zudem bleiben weitere Punkte unberücksichtigt, die die Mitwirkungsrechte der Beschäftigten betreffen, sodass die vorgesehenen Änderungen eher halbherzig sind.

Die Lehrerkammer schlägt deshalb im folgenden ergänzende Regelungen vor, die sich an den Mitwirkungsrechten der Lehrer/innen und der Schulkonferenzen an allgemeinbildenden Schulen orientieren. Wie früher sollte kein Unterschied zwischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gemacht werden.

Des weiteren wird auf mehrere Vorschläge der SPD-Deputierten vom 7.9.2008 verwiesen, die wesentlich ausgewogener waren als die jetzige Reform, die eine neue Einseitigkeit festschreibt.

§§ 76-78 HmbSG: Schulvorstand

1) Besetzung des neuen Schulvorstandes

Der § 76,1 HmbSG sieht zukünftig nur noch einen statt zwei Schulvorstände vor. Da in der Praxis die ehemaligen Schulvorstände I und II gemeinsam getagt haben, ist dies in der Durchführung keine gravierende Neuerung.

Neu ist, dass nun Vertreter der Betriebe und Verbände **bei allen die berufliche Schule betreffenden Grundsatzentscheidungen** mitbestimmen können. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer verfügen zusammen über die Hälfte der Stimmen im Schulvorstand. Für die Bereiche, die nicht im BBiG geregelt sind, ist dies unangemessen hoch, zumal in einigen Ausbildungen weder Kammern noch Arbeitgeber, sondern der Staat als zuständige Stelle fungiert (Beispiel: PTA-Ausbildung – Gesundheitsbehörde). Deshalb hatte der Gesetzgeber seinerzeit den Schulvorstand II institutionalisiert.

Die Lehrerkammer greift den Vorschlag der SPD-Deputierten vom 7.9.2008 auf:

„Der neue aus dem Schulvorstand I und II gebildete Schulvorstand sollte jedoch weiterhin eine Mehrheit der staatlichen Vertreter aufweisen.“

Die Anzahl der staatlichen Vertreter sollte überwiegen.

2) Entscheidungsrechte im Schulvorstand

Für die in Schule Beschäftigten bedeutet die neue Verteilung der Entscheidungsrechte einen weiteren Verlust von Mitbestimmung. Denn das Prinzip der kumulativen Mehrheit kann nun **bei allen Abstimmungen** im Schulvorstand dazu führen, dass in strittigen Fragen jeweils ein Mehrheitsbeschluss von einer der drei relevanten Gruppen verhindert wird, dies galt bisher nur für Beschlüsse des Schulvorstandes I.

In der vergleichbaren Schulkonferenz der allgemeinbildenden Schule können dagegen strittige Fragen mehrheitlich entschieden werden (2/3-Mehrheit, mindestens die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder).

Ein Beispiel für den Verlust der Mitbestimmungsrechte der Lehrer/innen: Für die Abstimmung über die „Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit ...“ hatten bisher die Schulvertreter/innen (einschließlich Schulleitung) im Schulvorstand II eine Mehrheit und konnten mit einfacher Mehrheit Beschlüsse herbeiführen, das geht jetzt nicht mehr.

Es sei die Frage erlaubt, warum den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/innen künftig in allen schulischen Fragen ein derart hoher Einfluss eingeräumt werden soll.

Die Lehrerkammer schlägt vor, die Entscheidungsrechte der Mitglieder derart differenziert zu gestalten, dass Entscheidungen, die bisher der Schulvorstand II mehrheitlich fällen konnte, auch in einem neuen Schulvorstand mehrheitlich gefällt werden können.

3) Mitwirkung der Beschäftigten

In vielerlei Hinsicht sind die Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten an beruflichen Schulen im Schulvorstand gegenüber der Schulkonferenz an einer vergleichbaren allgemeinbildenden Schule nach wie vor stark eingeschränkt. Dies könnte jetzt korrigiert werden.

- a) Die „nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ sind, im Gegensatz zur Schulkonferenz an allgemeinbildenden Schulen (§ 55,1 HmbSG), auch diesmal nicht im Schulvorstand vertreten, obwohl diese Beschäftigtengruppe an Beruflichen Schulen relativ groß sein kann (bis 30%).
Die Lehrerkammer schlägt vor, diese Mitarbeitergruppe zusätzlich einzubinden.
- b) Die Schulkonferenz an einer allgemeinbildenden Schule hat nach § 54 HmbSG Anhörungsrechte (z.B. bei Verlegung der Schule und größeren Umbauarbeiten), die der Schulvorstand nicht hat.
Die Lehrerkammer schlägt vor, dem Schulvorstand die gleichen Anhörungsrechte zu gewähren.
- c) Die Schulkonferenz der allgemeinbildenden Schule tagt schulöffentlich (§ 56,3 HmbSG), der Schulvorstand nicht (§ 78,5 HmbSG). Es gibt doch nichts zu verbergen!?
Die Lehrerkammer schlägt vor, den Schulvorstand schulöffentlich tagen zu lassen.
- d) Nach § 56,3 HmbSG können die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz an einer allgemeinbildenden Schule mit beratender Stimme an allen Sitzungen teilnehmen, werden also auch eingeladen und laufend informiert.
Eine solche Regelung wünscht sich die Lehrerkammer auch für den Schulvorstand.
- e) Die Schulkonferenz der allgemeinbildenden Schule muss mindestens viermal im Jahr einberufen werden (§ 56,1 HmbSG), der Schulvorstand dagegen nur „mindestens zweimal“ (§ 78,1 HmbSG). Wie soll ein Schulvorstand dann noch sinnvoll seine Aufgabe nach § 76,1 HmbSG nicht erfüllen?
„An beruflichen Schulen berät der Schulvorstand die Schulleiterin oder den Schulleiter in sämtlichen Angelegenheiten und fasst Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes. Der Schulvorstand fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beruflichen Schule und den Ausbildungsbetrieben.“ (§ 76,1 HmbSG)
Der Schulvorstand sollte mindestens viermal im Jahr tagen.

Nachgeordnet zwei Bemerkungen zum Schulvorstand:

- Im letzten Satz des § 78,2 HmbSG ist der Hinweis auf den § 90,1 nicht verständlich („Kommt ein Beschluss nicht zustande, stehen der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Rechte aus § 90 Absatz 1 HmbSG zu.“)
Der § 90,1 HmbSG regelt, dass der Schulleiter Entscheidungen eines Gremiums schriftlich beanstanden kann, wenn sie einem im Gesetzestext beschriebenen Kontext widersprechen. Im vorliegenden Fall kommt aber gar keine Entscheidung des Gremiums zustande. Der Lehrerkammer erschließt sich nicht, auf welcher Grundlage die Schule dann handeln soll.

- Im Manteltext zur Gesetzesnovelle heißt es am Ende des Abschnittes 2:
„Eine Entscheidung kann nicht gegen die dem Schulvorstand vorsitzende Schulleitung getroffen werden. Dieses sichert das Letztentscheidungsrecht des Staates.“

Diese Aussage ist missverständlich. Selbstverständlich kann der Schulvorstand Entscheidungen auch gegen den/die Vorsitzende/n treffen. Danach ist es lediglich eine Option der Schulleitung, von ihrem Letztentscheidungsrecht Gebrauch zu machen.

§§ 85c und 85e HmbSG: Kuratorium des HIBB

1. Arbeitnehmer, Arbeitgeber

Die Intention, das Kuratorium des HIBB mit gleich vielen Vertreter/innen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu besetzen, ist grundsätzlich richtig.

2. Sitzverteilung aus Sicht des Staates

Die bisherige Besetzung des Kuratoriums mit Stimmrecht war:

Staat 6 Sitze, Arbeitgeber 6, Arbeitnehmer 0 (also: 6:6 aus Sicht des Staates)

Die zukünftige soll lauten:

Staat 3 Sitze, Arbeitgeber 3, Arbeitnehmer 3 (also: 3:6 aus Sicht des Staates)

Die Lehrerkammer schließt sich der Forderung der SPD-Deputierten aus dem Jahr 2008 an, die folgende Besetzung forderten:

*„Die in § 85 c geregelte Zusammensetzung des Kuratoriums des HIBB sollte grundlegend verändert werden. Auch hier muss der Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen gelten. **Denkbar wäre den bisherigen sechs Vertretern des Staates je drei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Seite zu stellen**“ (Hervorhebung durch die Lehrerkammer)*

3. Stimmrecht für Beschäftigte der Schulen

Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Kuratoriums läuft darauf hinaus, dass weder Schulleitungen noch Lehrer/innen als Beschäftigtengruppe mit Stimmrecht dem Kuratorium angehören.

Die Lehrerkammer warnt davor, die Beschäftigten der Schulen auszuklammern.

Auch Schulleitungen und andere Beschäftigte (Lehrer/innen) sollten stimmberechtigt dem höchsten Gremium des HIBB angehören.

4. Gewerkschaften

Die Lehrerkammer möchte geklärt wissen, welche „*drei Vertreterinnen oder Vertreter der auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen Gewerkschaften*“ (§ 85c Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 HmbSG) im Kuratorium vertreten sein werden.

Die Lehrerkammer schlägt vor festzuschreiben, dass einer der drei Gewerkschaftsvertreter die Mehrzahl der Beschäftigten des HIBB, die Lehrerinnen und Lehrer, vertreten soll.

Abschließende Bemerkungen zum Landesbetrieb HIBB

Die Lehrerkammer hält an ihrer Position fest, dass es vor fünf Jahren falsch war und immer noch falsch ist, die Beruflichen Schulen aus der BSB auszulagern.

Einerseits sollen allgemeine und berufliche Bildung verzahnt werden, andererseits werden beide Bereiche getrennt.

Die Vorgänge im Kuratorium des HIBB um die Besetzung des zweiten Geschäftsführers, seine Abberufung und jahrelange Finanzierung bis zum heutigen Tag sind seit Jahren nebulös und skandalös. Die Lehrerkammer hatte im Januar 2008 in einem eigenen Antrag um Aufklärung und Transparenz gebeten. Aus heutiger Sicht vergeblich.

Die erhofften zusätzlichen Impulse (über die Lernortkooperationen hinaus) seitens „der Wirtschaft“ durch die Beteiligung im Schulvorstand blieben aus. Die bisherige Praxis zeigt, dass „die Wirtschaft“ oft gar nicht so viele Ehrenamtliche für eine kontinuierliche Arbeit an den Schulen gewinnen kann.

Dennoch werden die Lehrerinnen und Lehrer an ihren Schulen immer weniger in Entscheidungen eingebunden, dies sieht man an den gravierenden Unterschieden zwischen der Schulkonferenz im allgemeinbildenden Schulwesen und dem Schulvorstand.

Die Lehrerkammer beklagt diesen fortwährenden Demokratieverlust und würde es begrüßen, wenn die Deputierten, Abgeordneten und der Senat sich für die Mitwirkungsrechte der Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer einsetzen würden.

Dokumentation / Quelle

Die „Gruppe der Deputierten der SPD in der Behörde für Schule und Berufsbildung“ hat mit Datum 7.9.2008 gegenüber der Behördenleitung „**Anregungen zur notwendigen Reform der Strukturen der beruflichen Schulen**“ gegeben, die im Folgenden auszugsweise dokumentiert werden.

4

*Die in § 77 geregelte Zusammensetzung der Schulvorstände muss so geändert werden, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in gleicher Zahl und mit gleichen Rechten an den Sitzungen teilnehmen können. **Der neue aus dem Schulvorstand I und II gebildete Schulvorstand sollte jedoch weiterhin eine Mehrheit der staatlichen Vertreter aufweisen.** Denkbar wären Stimmschlüssel von vier Lehrern zu einem Arbeitgeber, zu einem Arbeitnehmervertreter, einem Schüler- und einem Elternvertreter. Aber auch Kombinationen von 6: 2: 2: 1: 1 sind denkbar. Wichtig ist aus Sicht der Gruppe der SPD-Deputierten die Aufhebung der unterschiedlichen und ungleichen Stimmrechte und die gleichberechtigte Teilhabe von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an den Entscheidungsprozessen. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, warum bisher Schüler- und Elternvertretungen kein Stimmrecht bei Grundsatzbeschlüssen zu Lehr- und Lernmitteln, bei Entscheidungen zum Schulprogramm oder zu den Rahmenbedingungen des Berufsschulunterrichtes besitzen.*

...

8

Die in § 85 c geregelte Zusammensetzung des Kuratoriums des HIBB sollte grundlegend

verändert werden. Auch hier muss der Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen gelten. Denkbar wäre den bisherigen sechs Vertretern des Staates je drei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Seite zu stellen. Die staatliche Verantwortung wäre somit weiterhin sichergestellt.

...